

Staatliches Umweltamt Münster

INFORMATION

Hilfen bei Lärmbelastigungen



Impressum

Herausgeber: Staatliches Umweltamt Münster
Nevinghoff 22 • 48147 Münster

Oktober 2002

Verfasser: A. Riesmeier, Dezernat 23

Grafik und Gestaltung: Dezernat 14 / Öffentlichkeitsarbeit

Inhalt

1. <u>Einleitung</u>	Seite 3
2. <u>Lärmbelästigungen in der Zuständigkeit der Staatlichen Umweltämter</u>	
2.1 Geräusche von gewerblichen und industriellen Anlagen	Seite 3
2.2 Geräusche von Sport- und Freizeitanlagen	Seite 4
2.2.1 Freizeitanlagen	Seite 4
2.2.2 Sportanlagen	Seite 4
2.3 Baulärm	Seite 5
2.4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG)	Seite 5
3. <u>Lärmbelästigungen in der Zuständigkeit anderer Behörden</u>	
3.1 Verkehrslärm	Seite 6
3.2 Fluglärm	Seite 6
3.3 Ordnungsrecht	Seite 7
4. <u>Fundstellen</u>	Seite 7

1. Einleitung

In dieser Information finden Sie verschiedene Arten von Geräuschen, die zu Lärm-belästigungen führen können. Die einzelnen Geräuscharten werden hier kurz erklärt. Vor allem dient diese Information jedoch dazu Zuständigkeiten aufzuzeigen, damit Sie bei Lärmproblemen sofort den richtigen Ansprechpartner finden. Außerdem werden Ihnen hier *Links* zur Verfügung gestellt, damit Sie zu den einzelnen Themen die entsprechenden Rechtsvorschriften im Internet einsehen können.

Beim Staatlichen Umweltamt Münster stehen Ihnen für allgemeine Fragen zum Lärmschutz die Herren Mille (Tel. 0251-2375-176), Riesmeier (Tel.: 0251-2375-150) und Volbers (Tel.: 0251-2375-142) zur Verfügung. Bei Fragen zum Baustellenlärm wenden Sie sich bitte an Herrn Kleinschmidt (Tel.: 0251-2375-280). Bei Lärmbelästigungen verursacht durch gewerbliche Anlagen, Freizeitlärm oder Sportlärm wenden Sie sich bitte an unseren Telefondienst (0251-2375-0), der Sie dann an das zuständige Sachgebiet weiterleiten wird.

2. Lärmbelästigungen, in der Zuständigkeit der Staatlichen Umweltämter

2.1 Geräusche von gewerblichen und industriellen Anlagen

Als Industrie- und Gewerbelärm wird sowohl der Lärm von großen Industriebauten, als auch von kleineren Gewerbebetrieben (wie z.B. Tischlereien, Schlossereien oder Bäckereien) verstanden.

Zu dem Lärm der durch den Herstellungsprozess entsteht ist auch der Lärm durch Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgelände zu verstehen. Grundlage der Verwaltung für die Beurteilung von Gewerbe- und Industrielärm ist die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)**. Diese regelt auch, dass bestimmte Anlagen, wie z.B. nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, Freizeit-, oder Sportanlagen von der TA- Lärm ausgenommen sind.



Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachung der Geräuschimmissionen von gewerblichen Anlagen sind die Staatlichen Umweltämter, sofern es sich nicht um Anlagen handelt, die dem Bergrecht unterliegen. In diesem Fall sind die Bergämter zuständig.

Weitere Informationen zum Industrie- und Gewerbelärm und die **TA-Lärm** erhalten Sie beim Umweltbundesamt unter:

www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/hauptlaermquellen/gewerbelaerm.html

2.2. Geräusche von Sport- und Freizeitanlagen

2.2.1 Freizeitanlagen

Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Beurteilung von Geräuschimmissionen zwischen Sportanlagen, die zur Sportausübung bestimmt sind (z.B. Tennisplätze, Schwimmbäder oder Bezirkssportanlagen) und Freizeitanlagen, die zur Gestaltung der Freizeit genutzt werden, wie z.B. Rummelplätze, Freizeitparks, Erlebnisbäder etc. Unter Umständen kann eine Abgrenzung zwischen Freizeit – und Sportlärm jedoch schwierig sein. Der Grund für die unterschiedliche Bewertung der Geräuschimmissionen aus diesen Anlagen liegt in der Funktion, welche die Sportausübung in sozialer und gesundheitlicher Sicht besitzt. Für die Beurteilung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen wird in Nordrhein-Westfalen der **Runderlass zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen** aus dem Jahr 1997 herangezogen.

2.2.2 Sportanlagen

Maßgeblich für den Lärmschutz bei Sportanlagen ist die 18. **Verordnung zur Durchführung des Bundeslärmschutzgesetzes (BlmSchV)**, die so genannte Sportanlagenlärmschutzverordnung. In dieser werden die Anforderungen an Sportanlagen bzgl. des Lärmschutzes aufgeführt.



Zuständigkeit

Für die Überwachung dieser Anlagen sind die Staatlichen Umweltämter zuständig. Bei Volksfesten ist das kommunale Ordnungsamt Genehmigungsbehörde und auch zuständig für die Erteilung der notwendigen Befreiungen nach dem Landes- Immissionsschutzgesetz., Beschwerden sollten daher zunächst dorthin gerichtet werden.

Weitere Informationen zum Sportlärm und die **18. BlmSchV** erhalten Sie beim Umweltbundesamt unter:

www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/hauptlaermquellen/sportlaerm.html

2.3 Baulärm

Baustellen sind üblicherweise nicht ortsfest und wirken nur über eine begrenzte Zeit ein. Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen von Baustellen wurde daher ein eigenes Regelwerk geschaffen. Dies ist die **Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VVBaulärmG)**.



Als wesentlicher Unterschied gegenüber der TA-Lärm ist zu nennen, dass die Beurteilung durch das Staatliche Umweltamt Münster

lungszeit zur Nacht gem. **VVBaulärmG** von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr reicht. Lärmintensive Bauarbeiten, bei denen die zulässigen Lärmwerte überschritten werden, können von den Staatlichen Umweltämtern in Ausnahmefällen genehmigt und mit Auflagen versehen werden. Verwiesen wird hier auf die **32. BImSchV** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) Sie trifft Regelungen für das Inverkehrbringen und Inbetriebnehmen für im Freien betriebene Maschinen.

Zuständigkeit

Für die Überwachung der Geräuschmissionen von Baustellen sind die Staatlichen Umweltämter zuständig. Abzugrenzen hiervon ist der Lärm verursacht durch Heimwerkerarbeiten, hier haben die Staatlichen Umweltämter keine Zuständigkeiten, dieser Lärm ist dem Nachbarschaftslärm zuzuordnen.

Weitere Informationen zum Baulärm und die **VVBaulärmG** erhalten Sie beim Umweltbundesamt unter:

www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/hauptlaermquellen/baulaerm.html

2.4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG)

Das LImSchG NRW beinhaltet im §9 und §10, Lärmschutzregelungen für Geräuschquellen, die nicht dem Anlagenbegriff unterliegen. Für diese Quellen wird eine Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt. Ausnahmeregelungen trifft das LImSchG für Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 05.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie 22.00 Uhr und 23:00 Uhr sowie für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes. Auch im öffentlichen Interesse oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Schutz der Nachtruhe erteilen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den § 9 und §10 des LImSchG liegt im Allgemeinen bei den örtlichen Ordnungsbehörden soweit es sich nicht um den Betrieb einer Anlage handelt. In diesem Fall sind die Staatlichen Umweltämter zuständig.

3. Lärmbelastigungen in der Zuständigkeit anderer Behörden

3.1 Verkehrslärm

Die meisten Lärmbelastigungen gehen von Geräuschquellen aus dem öffentlicher Verkehr aus. Wesentliches Regelwerk ist hier die **16. BImSchV**, die beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen- und Schienenwegen anzuwenden ist.



Regelungen zur Beschränkungen der Geräuschimmissionen an schon existierenden Straßen gibt es nicht.

Zuständigkeit

Für den Lärmschutz an der Straße ist im Regelfall der Träger der Baulast zuständig, d.h. Bund, Länder und Kommunen. Im Bereich des Schienenverkehrs erfolgt die Überwachung des Immissionsschutzes durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Weitere Informationen zum Verkehrslärm und die **16. BImSchV** erhalten Sie beim Umweltbundesamt unter:

www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/hauptlaermquellen/strassenlaerm.html

3.2 Fluglärm

Fluglärm umfasst den Lärm von Flugzeugen und Hubschraubern beim Start, der Landung und während des Fluges. Zum Schutz der Allgemeinheit werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche festgelegt. Grundlage ist das **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm**.



Zuständigkeit

Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Fluglärm liegt in NRW beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr. Ausführendes Organ sind jedoch die bei den Bezirksregierungen angesiedelten Luftaufsichtsbehörden. Im Dienstbezirk des Staatlichen Umweltamtes Münster ist dies die Bezirksregierung Münster.



Beschwerden über militärischen Fluglärm können an das Bürgertelefon des Luftwaffenamtes in Köln-Wahn, Tel.: 0130-862073 gerichtet werden.

Weitere Informationen zum Fluglärm und das **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** erhalten Sie beim Umweltbundesamt unter:

www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/hauptlaermquellen/fluglaerm.html

3.3 Ordnungsrecht (Nachbarschaftslärm, Gaststätten und Kinderspielplätze)

Auch diese Lärmquellen können erhebliche Lärmbelastigungen verursachen. Besonders im Sommer häufen sich die Beschwerden über Nachbarschaftslärm. Bei Kinderspielplätzen ist jedoch verursachter Lärm weitgehend hinzunehmen, er darf jedoch nicht die Gesundheit der Anwohner gefährden.

Zuständigkeit

Mit Fragen oder Beschwerden können Sie sich in diesen Fällen an die lokalen Ordnungsämter wenden, diese haben in vielen Fällen für diese Regelungsbereiche eine ordnungsbehördliche Verordnung erstellt.

Weitere Informationen zum Nachbarschaftslärm finden Sie beim Umweltbundesamt unter:

www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/hauptlaermquellen/nachbarschaftslaerm.html

4. Fundstellen

Literatur / Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

1. Internetseite des Umweltbundesamtes: www.umweltbundesamt.de
2. Internetseite des Landesumweltamtes NRW: www.lua.nrw.de
3. Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW.: www.munlv.nrw.de/
4. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA), Umwelt NRW, Daten und Fakten, Essen (2000)